

Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister der Volksbank im Münsterland eG

Vereinbarung zwischen

Volksbank im Münsterland eG
Neubrückenstraße 66
48143 Münster
– (im Folgenden: „VBML“) –

und

Geschäftspartner
Straße
PLZ Ort
– (im Folgenden: „Auftragnehmer“) –

Vorwort

Die als Weltkulturerbe von der UN anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlich nachhaltigem Handeln. Die Kraft unserer Gruppe basiert auf gemeinsamen genossenschaftlichen Werten sowie einer Kultur der Offenheit und der Transparenz. Wir fördern den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft und handeln zusammen mit unseren Kunden, Mitgliedern und Mitarbeitenden in Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft: Für Menschen, Umwelt und Regionen.

Das Nachhaltigkeitsverständnis der Volksbank im Münsterland nimmt die drei Dimensionen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit gleichermaßen in den Fokus. Es ist ausgehend von den Präferenzen der Kunden, Mitglieder und Mitarbeiter:innen der Bank entwickelt und orientiert sich an den Zielen des Pariser Klimaabkommens sowie den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs). Nachhaltige Entwicklung gelingt im Verständnis der Bank durch gemeinsames Handeln im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben vor Ort. Über ihre Geschäftsaktivitäten strebt die Volksbank im Münsterland danach, zusammen mit ihren Kunden und Mitglieder den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern und Beiträge zum Klimaschutz sowie zum Erreichen der SDGs zu leisten.

Nachhaltigkeitserklärung

Die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie. Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen der VBML an ihre Geschäftspartner. Die Anforderungen orientieren sich u. a. an den Prinzipien des UN Global Compact aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen lediglich Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar.

I. Ökonomische Verantwortung

Wir streben eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern an und übernehmen Verantwortung gegenüber den Lieferanten und Dienstleistern, der Umwelt und der Gesellschaft. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

II. Ökologische Verantwortung

1. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Der Auftragnehmer sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Als Mindestanforderungen in diesem Sinne gelten die lokalen bzw. nationalen Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz. Als dem Lieferkettensorgfaltspflichten unterfallende geschützte Rechtspositionen sind hierunter explizit die Achtung des Minamata-Abkommens betreffend den angemessenen Umgang mit Quecksilber-Produkten, der Stockholmer-Konvention, welche das Verbot der Produktion, Verwendung oder des nicht umweltgerechten Verfahrens mit persistenten organischen Stoffen (POP) umfasst, sowie des Baseler Übereinkommens zum Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu verstehen.

2. Minimierung der Umweltbelastung

Der Auftragnehmer minimiert seine Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich.

III. Soziale Verantwortung

1. Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte

Der Auftragnehmer erkennt die Menschenrechte an und hält diese ein. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

2. Keine Kinder- und Zwangsarbeit

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Auftragnehmer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten. Schwerste Formen von Kinderarbeit und Sklaverei sind darüber hinaus in besonderem Maße zu verurteilen und zu unterbinden.

3. Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer zahlt seinen Angestellten für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne oder die Vergütung nach branchenüblichen Mindeststandards ein. Der Auftragnehmer gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeitenden. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Auftragnehmer gesteht seinen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

5. Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Auftragnehmer gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeitenden, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Auftragnehmer sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

6. Nicht-Diskriminierung

Der Auftragnehmer schließt jede Form der Diskriminierung (bspw. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politische Meinung oder soziale Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeitenden sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

7. Korruption

Der Auftragnehmer toleriert keine Form von Korruption oder Bestechung oder lässt sich in irgendeiner Weise darauf ein.

8. Unversehrtheit vor missbräuchlicher Gewaltausübung durch Sicherheitskräfte

Der Auftragnehmer setzt keinerlei private oder öffentliche Sicherheitskräfte ein, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle die Verletzung einer der aufgeführten Rechtspositionen herbeiführen, noch beteiligt er sich an deren Beauftragung. In seinem Hoheitsbereich gewährleistet er die Unversehrtheit jeglicher Interessensgruppen.

9. Integrität von Lebensgrundlagen

Land, Wälder und Gewässer sind essenzielle Lebensgrundlagen, deren Integrität es zu schützen gilt. Der Auftragnehmer wird die Integrität dieser Lebensgrundlagen schützen und keinerlei Einfluss auf die Zerstörung dieser nehmen.

10. Produktsicherheit

Der Auftragnehmer trifft Vorkehrungen, dass durch seine Produkte bzw. durch deren Vermarktung oder deren Anwendung das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt werden.

IV. Kündigungsrecht der Volksbank im Münsterland

Die VBML betrachtet die vorstehenden Anforderungen zur Nachhaltigkeit als wichtig und wesentlich für die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten und Dienstleistern. Eine Verletzung dieser Grundsätze durch den Auftragnehmer stellt daher einen Grund dar, der die VBML zur außerordentlichen Kündigung der zwischen ihr und ihrem Lieferanten oder Dienstleister bestehenden Verträge berechtigt.

Die VBML erwartet, dass der Auftragnehmer auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Lieferanten und Subunternehmer Sorge trägt, diese thematisiert und abfragt.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Lieferant oder Dienstleister, dass er die oben genannten Anforderungen erfüllt. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die VBML die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen kann.

Ort / Datum

Name in Klarschrift

Auftragnehmer (Unternehmen)

Unterschrift